

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 14

Freitag, 30.06.2023

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 55/BL Sitzung des SFB-Ausschusses am Mittwoch, 05.07.2023, um 14 Uhr,
im Hermann-Beham-Saal
- 56/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 10.07.2023, um 14 Uhr,
im Hermann-Beham-Saal
- 57/31 Bevölkerungsstand des Landkreises Ebersberg am 31. Dezember 2022
- 58/33 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Bayerisches Jagdgesetz (BayJG);
Jagdrechtliche Erlaubnis für den Einsatz von Nachtsichttechnik in den Gemeinschafts-,
Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Ebersberg sowie im Eigenjagdrevier
Wolfersberg – Möschenfeld
- 59/33 An alle Geflügelhalter im Landkreis Ebersberg;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaß-
nahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU)
2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz
gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem
Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis
Ebersberg
- 60/34 Einteilung der Schlachtier-und Fleischuntersuchungsbezirke gültig ab 01.07.23
- 61/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Errichtung eines Rasenspielfeldes
(Bolzplatz) mit zwei Toren“ auf dem Grundstück Flurnr. 453/1 der Gemarkung Grafing
- 62/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Abbruch der Bestandsgebäude für den
Neubau einer Doppelhaushälfte“ auf dem Grundstück Flurnr. 215 der Gemarkung Grafing



- 63/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Neubau einer Doppelhaushälfte“ auf dem
Grundstück Flurnr. 214/2 der Gemarkung Grafing



55/BL

**Landkreis Ebersberg
SFB-Ausschuss****15. Wahlperiode 2020-2026
19. Sitzung des SFB-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil****Sitzung**Mittwoch, 05.07.2023, um 14:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|--------------------------|--|
| TOP 1 | 14:00 -
14:05 | Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern |
| TOP 2 | 14:05 -
14:10 | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | 14:10 -
14:40 | Haushalt 2023; Zwischenbericht aus den Fachbereichen |
| TOP 4 | 14:40 -
14:50 | Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG); Tätigkeitsbericht 2022 |
| TOP 5 | 14:50 -
15:35 | Jahresberichte
a) Hospizinsel
b) Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) |
| TOP 6 | 15:35 -
16:05 | Jahresbericht Sozialplanung und Demografie |
| TOP 7 | 16:05 -
16:20 | Bildungsregion; Förderprojekt MINT-Cluster III |
| TOP 8 | 16:20 -
16:35 | Bildungsregion; Digitale Weiterentwicklung für Alle |
| TOP 9 | 16:35 -
16:50 | Sportförderung;
Kunsteishalle des EHC Klostersee e.V. - Energiekosten |
| TOP 10 | 16:50 -
17:05 | Periodischer Bericht über die Situation der (voll-)stationären Pflege im Landkreis Ebersberg |
| TOP 11 | 17:05 -
17:10 | Bekanntgabe von Eilentscheidungen |
| TOP 12 | 17:10 -
17:15 | Informationen und Bekanntgaben |



TOP 13 17:15 - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
17:20

TOP 14 17:20 - Anfragen
17:25

EAPL.0.14

56/BL

Landkreis Ebersberg **15. Wahlperiode 2020-2026**
Kreis- und Strategieausschuss **25. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Montag, 10.07.2023, um 14:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 14:00 - Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
14:05

- TOP 2 14:05 - Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und
14:10 Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und
Genehmigung der Tagesordnung

- TOP 3 14:10 - Mitgliedschaft im Kreistag;
14:20 a) Ausscheiden von Frau KRin Ilke Ackstaller
b) Nachrücker Herr Johannes Rumpfinger
c) Neubesetzung der Ausschüsse durch die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen
und Freie Wähler/Bayernpartei

- TOP 4 14:20 - Haushalt 2023; Zwischenbericht 2023 aus den Fachbereichen des Kreis- und
14:35 Strategieausschusses

- TOP 5 14:35 - Eckwerteberatungen - Rederecht für die Sachgebietsleitungen; Antrag der
14:45 Ausschussgemeinschaft im Kreistag ÖDP/ DIE LINKE vom 11.06.2023

- TOP 6 14:45 - Haushalt 2024; Finanzrahmen für die Fachausschüsse (Eckwerte)
15:45

- TOP 7 15:45 - Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2021 der Kreisklinik gGmbH -
15:50 Entlastung des Aufsichtsrates



- TOP 8 **15:50** - Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2022 des Sondervermögens der
 15:55 Kreislinik Ebersberg

- TOP 9 **15:55** - Beteiligungsmanagement;
 16:15 a) Zielvereinbarung 2023 Energieagentur Ebersberg-München gGmbH
 b) Zielvereinbarung 2023 und Zielerreichung 2022 Wohnbaugesellschaft gKU

- TOP 10 **16:15** - Beteiligungsmanagement; Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU –
 16:20 Grundstücksaufnahme Hauptstraße 25, Grafing Bahnhof

- TOP 11 **16:20** - Fortschreibung des Demografiekonzepts 2023
 16:40

- TOP 12 **16:40** - Landratsamt Ebersberg - Verwaltungsgebäude Kolpingstraße; Mehrausgaben
 16:45 Bewirtschaftungskosten

- TOP 13 **16:45** - Prüfung der Betätigung des Landkreises Ebersberg bei der Energieagentur
 16:50 Ebersberg-München gemeinnützige GmbH 2019

- TOP 14 **16:50** - Rückzahlung und Anpassung des Kassenkredites; Antrag der Fraktion Bündnis
 17:05 90/Die Grünen vom 10.11.2022

- TOP 15 **17:05** - Bekanntgabe von Spenden an den Landkreis Ebersberg; 2. Abschnitt 2023
 17:10

- TOP 16 **17:10** - Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 17:15

- TOP 17 **17:15** - Informationen und Bekanntgaben
 17:20

- TOP 18 **17:20** - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 17:25

- TOP 19 **17:25** - Anfragen
 17:30

EAPL.0.14



57/31

Bevölkerungsstand am 31.12.2022

09175000 Gemeinde	Landkreis Ebersberg	Oberbayern Einwohner insgesamt
09175111	Anzing	4 482
09175112	Aßling	4 608
09175113	Baiern	1 531
09175114	Bruck	1 336
09175115	Ebersberg, St	12 386
09175116	Egmating	2 412
09175136	Emmering	1 515
09175118	Forstinning	3 992
09175119	Frauenneuharting	1 586
09175121	Glonn, M	5 348
09175122	Grafing b.München, St	14 285
09175123	Hohenlinden	3 383
09175124	Kirchseeon, M	10 764
09175127	Markt Schwaben, M	13 853
09175128	Moosach	1 500
09175131	Oberpframmern	2 497
09175133	Pliening	5 962
09175135	Poing	16 404
09175137	Steinhöring	4 087
09175132	Vaterstetten	25 530
09175139	Zorneding	9 369
	zusammen	146 830



58/33

Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Bayerisches Jagdgesetz (BayJG);**Jagdrechtliche Erlaubnis für den Einsatz von Nachtsichttechnik
in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Ebersberg
sowie im Eigenjagdrevier Wolfersberg - Möschenfeld****Intensivierung der Schwarzwildbejagung zur Verringerung des Wildschadens und zur
Vorbeugung der Seuchengefahr durch die Afrikanische Schweinepest (ASP)**

Nachfolgend an die Allgemeinverfügung vom 29.06.2020, bekanntgegeben im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 15 vom 03.07.2020, erlässt das Landratsamt Ebersberg nunmehr folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe a) BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins i. S. v. § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - a) künstliche Lichtquellen,
 - b) Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels und
 - c) Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Langwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Langwaffe im Landkreis Ebersberg und im Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
2. Der Einsatz der unter Ziffer 1 aufgeführten Nachtsichttechniken ist nur mit Erlaubnis des Revierinhabers zulässig. Jagdgäste und Begehungsscheininhaber, die Nachtsichttechnik einsetzen, müssen eine schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers mit sich führen.
3. Jeder Jagdscheininhaber, der die Jagd auf Schwarzwild unter Einsatz der in Ziffer 1 genannten Nachtsichttechnik ausübt, muss eine gültige Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die diese Art der Jagdausübung einschließt.
4. Das mit der erlaubten Nachtsichttechnik erlegte Schwarzwild ist mit dem Vermerk „Nachtsicht“ in die Streckenliste einzutragen.
5. Die Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät / IR-Strahler und einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe oder der künstlichen Lichtquelle mit einer Jagdlangwaffe darf erst im jeweiligen Revier hergestellt werden. Das „Dual-use“-



Nachtsichtvorsatzgerät, der IR-Strahler oder die künstliche Lichtquelle dürfen außerhalb des jeweiligen Revieres nur getrennt von Zielhilfsmittel/Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere auch bei gleichzeitigen Jagdgängen in verschiedenen Revieren für den Wechsel zwischen den Revieren.

6. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 05.07.2023 als bekanntgegeben. Sie kann nach Terminvereinbarung zu den üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Landratsamtes Ebersberg eingesehen werden.

Gründe:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Landkreis Ebersberg hat sich das Schwarzwild - einem bayernweiten Trend folgend - in den vergangenen Jahren vermehrt: Wurden im Jagdjahr 2013 außerhalb des gezäunten Ebersberger Parkes noch 71 Wildschweine erlegt, waren es im Jagdjahr 2015 schon 115, im Jagdjahr 2017 bereits 206 Stück und im 2019 383 Stück Schwarzwild. Der Höhepunkt dieser Entwicklung lag im Jagdjahr 2020 mit 465 Abschüssen. Zuletzt war zwar ein Rückgang auf 172 Abschüsse im abgelaufenen Jagdjahr zu vermelden, wobei dieser in erster Linie auf die jagdlichen Anstrengungen der letzten Jahre zurückzuführen ist.

In den vergangenen Jahren hat sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) als Tierseuche in weiten Teilen Europas und auch bis in den Norden und Osten Deutschlands ausgebreitet. Dadurch ist auch die Seuchengefahr in Süddeutschland gewachsen. Ein Auftreten der ASP in Bayern hätte insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd schwerwiegende Folgen.

Bereits im Falle der Feststellung der ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den davon betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte).

Es ist allgemein anerkannt, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Seuchenausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Tierseuchenausbruch auch im Landkreis Ebersberg jederzeit möglich.

Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist daher ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.



Mit der in den letzten Jahren angestiegenen Schwarzwildpopulation haben sich als unmittelbare Folge auch die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Grünlandflächen und Golfplätzen deutlich erhöht.

Schwarzwild ist mittlerweile als Standwild ganzjährig in unterschiedlicher Häufigkeit in den Revieren des Landkreises Ebersberg anzutreffen. Während es sich im Frühjahr und Sommer dauerhaft in den Jagdrevieren aufhält, wandert es im Herbst wohl wegen der Beunruhigung durch Pilzsucher und verstärkter Freizeitaktivitäten in weniger beunruhigte Bereiche ab, um im darauffolgenden Frühjahr in erhöhter Stückzahl zurückzukehren und dadurch noch höhere Wildschäden anzurichten. Durch den Anstieg der Sauenpopulation sind die Ausgleichszahlungen für Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen sowie für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen im Verlauf der zurückliegenden Jahre stetig angestiegen.

Gleichzeitig zeigen die bisherigen jagdlichen Erfahrungen, dass sich die Bejagung des Schwarzwildes mit den herkömmlichen Methoden der Ansitz-, Kirr- und Drückjagd äußerst schwierig gestaltet und deshalb eine Zuwachsabschöpfung, geschweige denn eine spürbare Bestandsreduzierung trotz intensiver, zeitaufwendiger Bemühungen der Jägerschaft nicht erreicht werden konnte.

Ein wesentlicher Grund dafür ist insbesondere die Lage des Landkreises Ebersberg im Ballungsraum am Ostrand der Landeshauptstadt München. Ein dichtes Straßen-, Schienen- und Wegenetz, eine teilweise durch umfangreiche Siedlungs- und Infrastruktur zergliederte jagdbare Fläche sowie ein enorm gewachsener Freizeitdruck be- bzw. verhindern in weiten Teilen des Landkreises Erfolg versprechende Jagdmethoden auf Schwarzwild, wie etwa revierübergreifende Drückjagden oder die Einrichtung und den Betrieb von Saufängen.

Schon aus diesen Gründen erteilte die untere Jagdbehörde am Landratsamt Ebersberg bereits ab August 2018 Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler im Bereich eines Golfplatzes, um den vermehrten Schäden an den Greens der Golfbahnen entgegenzuwirken.

Ein Jahr später wurde der Einsatz dieser Nachtsichttechnik in mehreren Jagdrevieren im Westen des Landkreises Ebersberg in der Fläche erfolgreich erprobt. Die Topografie dieses Landstrichs ist außergewöhnlich eben. Aus diesem Grund ist eine sichere Schussabgabe auf Schwarzwild vom Boden aus nur auf eine kurze Distanz von maximal 20 Metern möglich. Dies bedeutet, dass sich gerade die Schwarzwildjagd auf den ertragreichen Feldern und Wiesen, auf denen inzwischen vermehrte Wildschäden durch einen erhöhten Wildschweinbestand zu verzeichnen sind, schwierig gestaltet. Aufgrund der relativ großen Ackerflächen können auch nicht noch mehr Hochsitze aufgestellt werden, um den Kugelfang zu verbessern. Schlechte Lichtsituationen (z. B. durch den Schlagschatten der zahlreichen Waldränder) tragen überdies dazu bei, dass eine Schussabgabe auf eine Zielentfernung von über 50 Meter aus Gründen der Jagdsicherheit nicht mehr vertretbar ist.

Eine Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten dient hier gerade auch dazu, dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis von zahlreichen Freizeitnutzern und Erholungssuchenden gerecht zu werden. Bedingt durch seine Lage am Ostrand der Landeshauptstadt München werden zahlreiche Jagdreviere des Landkreises Ebersberg u. a. von vielen Spaziergängern, Joggern, Radfahrern,



Hundebesitzern, Reitern, Geocatchern, Naturfreunden und Pilzsammlern zu beinahe jeder Tages- und Nachtzeit für sportliche Aktivitäten und Freizeitgestaltung genutzt.

Außerdem erschwert die Rodungsinselsituation in vielen Revieren die Pirsch und die Jagd auf die Wildschweine zusätzlich, da diese meist gegen den Wind in die landwirtschaftlich genutzten Äcker und Wiesen ziehen. Somit sitzt der Jäger entweder im Wind des Stückes, das den menschlichen Geruch wahrnimmt und die Bejagung durch Flucht vereitelt. Oder der Jagd ausübende ist gezwungen – sofern ihm dies seine technische Ausrüstung ermöglicht –, das Stück gegen die Windrichtung auf offenem Feld anzupirschen.

Auch die Durchführung von Bewegungsjagden ist als alternative Jagdmethode in den allermeisten Jagdrevieren des Landkreises Ebersberg nicht möglich, weil mehrere stark befahrene Straßen das Revier durchschneiden und dadurch eine unkalkulierbare Gefahr für Mensch und Tier entsteht. Insbesondere stellen hier das bejagte Wild und die für den Jagdbetrieb benötigten Hunde, welche dann über die Straßen wechseln, die größte Gefahr dar. Außerdem fehlt wegen der großflächig vorhandenen Verjüngungsflächen des Waldes und den angrenzenden Dickungen das erforderliche Schussfeld. Kieswege, die zudem von Waldbesuchern frequentiert werden, eignen sich weder als Schussschneise noch als Kugelfang.

Gerade die Böden der „Münchner Schotterebene“ sind geprägt von zahllosen größeren und großen (Kiesel-) Steinen. Da die Sauen sich die Nahrung auch tief aus dem Boden holen, mithin für ihr enormes Wühlverhalten bekannt sind, werden bei diesen Gelegenheiten auch große Steine aus dem Erdreich gegraben. Gelangen diese bei der Feldbestellung oder Ernte in landwirtschaftliche Maschinen, so richten sie dort immer wieder größeren Schaden an.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG ermöglicht es nun Inhabern eines gültigen Jagdscheines, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es aber gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BJagdG nach wie vor grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Dieses jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und der Verhinderung übermäßiger Wildschäden, eingeschränkt werden.

Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, erließ das Landratsamt Ebersberg nach Anhörung des Kreisjagdberaters für den Landkreis Ebersberg und der Kreisgruppe Ebersberg des Bayerischen Jagdverbandes e. V. schließlich am 29.06.2020 eine Allgemeinverfügung, mit der das vorgenannte Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BJagdG generell eingeschränkt und die Verwendung der Nachtsichttechnik gestattet wurde.

Diese Allgemeinverfügung war zunächst bis Ablauf des 05.07.2023 befristet. Nachdem die Rechtslage heute unverändert ist und sich die Sachlage insb. in Hinblick auf die Ausbreitung der ASP sogar verschärft hat, kann eine regelungsgleiche Allgemeinverfügung erneut erlassen werden. Der Kreisjagdberater und die Kreisgruppe Ebersberg des Bayerischen Jagdverbandes e. V. wurden vor Erlass dieser Allgemeinverfügung erneut angehört.



II.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1. Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BJagdG sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist Art. 29 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BayJG.

Grundsätzlich gilt nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BJagdG das sachliche Verbot, u. a. bei der Jagd künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles zu verwenden oder zu nutzen. Gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Halbsatz 1 BayJG wird jedoch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Nummer 16, aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, (...), zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden (...) einzuschränken. Unter den gleichen Bedingungen kann die Jagdbehörde die Verbote auch durch Einzelanordnung einschränken (Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG). Dabei können Einzelanordnungen auch in Form einer Allgemeinverfügung i. S. v. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlassen werden.

3. Die Voraussetzungen für die Einschränkung der jagdrechtlichen Verbote nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

3.1 Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien, Laos und schließlich in Westpolen nahe der Grenze zu Brandenburg und Sachsen. In Deutschland wurde erstmals im September 2020 ein ASP-positives Wildschwein gefunden. Im Juli 2021 konnte das Virus schließlich bei gehaltenen Schweinen nachgewiesen werden. Seither gab es weitere einzelne ASP-Ausbrüche bei gehaltenen Schweinen und Wildschweinen in mehreren nord- und ostdeutschen Bundesländern sowie auch in Baden-Württemberg.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur



Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Das ASP-Virus ist sehr resistent und überlebt im Boden über ein Jahr, in verarbeitetem Fleisch sogar fast zwei Jahre. Nach einem Ausbruch bleibt damit das Virus für einen langen Zeitraum auch in den Jagdrevieren infektiös. Derzeit gibt es – anders als bei der Klassischen Schweinepest – keinen Impfstoff.

Die Einschleppung der ASP nach Deutschland hat massive Folgen für die Tiergesundheit und den Handel sowie die landwirtschaftlichen Schweinehalter. Handels- und Vermarktungsbeschränkungen für Hausschweine, Fleisch und Fleischerzeugnisse von Haus- und Wildschweinen sind in den betroffenen Gebieten die unmittelbare Konsequenz, auch wenn das Virus nur bei Wildschweinen festgestellt würde. Außerdem bedeutet eine Erkrankung an der ASP für das Schwarzwild großes Tierleid. Die Tierseuche verursacht starke Symptome und endet in den allermeisten Fällen tödlich.

Neben den erheblichen Schäden in der Landwirtschaft sowie den vermehrten Wildunfällen hat die Seuchengefahr bereits im Jahr 2015 zur Veröffentlichung eines Maßnahmenpaketes durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild geführt. Darin werden die Beteiligten aufgefordert, bei der Schwarzwildjagd alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen.

3.2 Die Einschränkung des Verbots ist auch zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen im Landkreis Ebersberg gerechtfertigt. Bereits in den Jahren 2019 und 2020 wurden bei zahlreichen Anträgen zur Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) und IR-Strahler die zunehmenden Schwarzwildschäden umfangreich und anschaulich dokumentiert. Aus den Antragsbegründungen ergab sich nachvollziehbar, dass bei weiterem Zuwarten eine hohe Wahrscheinlichkeit bestand, dass sich die Sauen in Zukunft stark vermehren würden und an Grünlandflächen, sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen überwiegend Ackerbau betrieben wird, brechen und dadurch erhebliche finanzielle Schäden anrichten würden. Daher entschied sich das Landratsamt Ebersberg bereits im Jahr 2020 zum Erlass der ersten Allgemeinverfügung, die nun erlischt. Ohne Erlass der hier vorliegenden neuen Allgemeinverfügung droht wieder die beschriebene, deutliche Zunahme der Wildschäden.

3.3 Ergänzend wurde die Jagdstreckenentwicklung für Schwarzwild im Landkreis Ebersberg in die Beurteilung einbezogen. Allein aus der Streckenentwicklung als wesentlicher Weiser der Populationsentwicklung ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist und sich räumlich ausgebreitet hat. Der oben erwähnte Rückgang der Schwarzwildstrecke seit dem Jagdjahr 2020 vermag es auch nicht, hier eine generelle Trendwende zu prognostizieren oder die Notwendigkeit dieser Allgemeinverfügung in Frage zu stellen. Einerseits liegen die Abschusszahlen nach wie vor deutlich über den Zahlen zehn Jahren zuvor. Zudem ist der Rückgang doch ein Zeichen für den Erfolg der jagdlichen Anstrengungen und der Nachtsichttechnik.

3.4 Das Ziel eines angepassten Schwarzwildbestandes und einer wirksamen Schadensvermeidung steht sowohl im Interesse der betroffenen Grundeigentümer als auch ganz



wesentlich im Allgemeinwohlinteresse. Nachtsichtvorsatzgeräte und Nachtsichtaufsatzgeräte für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) einer Jagdlangwaffe (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) stellen aufgrund der geschilderten Situation ein notwendiges zusätzliches Hilfsmittel für die Bewältigung der Schwarzwildproblematik in diesen Jagdrevieren dar.

Die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten der vorgenannten Art bieten unter den geschilderten Umständen auch die einzige Möglichkeit, Schwarzwild intensiver zu bejagen und damit aus besonders schadanfälligen Revierteilen, insbesondere auf den Rodunginseln zu vergrämen. Hierzu kann auch auf den Abschlussbericht des Projekts „Brennpunkt Schwarzwild“ verwiesen werden. Ausweislich der Projektergebnisse ist die Bejagung von Schwarzwild in der Dämmerung/ Nacht mit Nachtsichttechnik praktikabel, sicher und tierschutzgerecht.

Eine Bejagung kann so unabhängig von Lichtbedingungen in der Nacht und Dämmerung immer dann erfolgen, wenn Schwarzwild anwesend ist. Damit kann z. B. auch unmittelbar und flexibel reagiert werden, wenn das Schwarzwild im Begriff ist, im Bereich schadanfälliger landwirtschaftlicher Kulturen zu Schaden zu gehen.

3.5 Andere Jagdmethoden, wie z. B. eine gut organisierte Bewegungsjagd, die ansonsten erfahrungsgemäß die größten Erfolge versprechen würden, sind aufgrund des dichten Verkehrsnetzes in den meisten Jagdrevieren des Landkreises Ebersberg mit vielbefahrenen Ortsverbindungsstraßen und des vorherrschenden hohen Freizeitdrucks nicht durchführbar. Außerdem kann die Schwarzwildbejagung im Hinblick auf die ausgeprägte Rodunginselstruktur und den hohen Freizeitdruck in zahlreichen Revieren aus Sicherheitsgründen nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden.

3.6 Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Ebersberg und im Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar.

Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung).]

Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Ebersberg und im Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden.



Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

Weniger einschneidende Mittel wie etwa die Methoden herkömmlicher Schwarzwildbejagung reichen nach derzeitiger Sachlage für das Erreichen eines gleichwertigen Erfolges nicht aus (s. o.). Damit ist die Entscheidung auch verhältnismäßig.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Ebersberg und im Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG analog.
7. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 10.08.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/172).
8. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 6 begründet sich nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO auf der im öffentlichen Interesse liegenden Verhinderung von Wildschäden und der präventiven Bekämpfung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Ebersberg.
9. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer 7 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
10. Die Ziffer 8 regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde aufgrund von Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG festgelegt.
11. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Westphal
Regierungsdirektor

59/33

An alle Geflügelhalter im Landkreis Ebersberg

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Ebersberg

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des



Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Ebersberg folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

G r ü n d e:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Seit Jahresbeginn gab es in Bayern 15 Geflügelpestausbrüche in Geflügelhaltungen (insgesamt 197 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln in Deutschland) und 205 Nachweise von HPAIV (hochpathogene aviäre Influenza-Viren) beim Wildvogel (insgesamt 891 in Deutschland). Nach einer zwischenzeitlich rückläufigen Entwicklung der HPAI-Fallzahlen bei Wildvögeln wurden in den letzten Wochen in Bayern wieder eine Reihe von HPAI-Fällen bei Wildvögeln nachgewiesen, in mehreren Landkreisen zum ersten Mal in dieser Saison. Zuletzt zeigte sich eine Zunahme von HPAI-Infektionen bei Möwen. U. a. kam es hier zu folgenschweren Infektionsgeschehen in lokalen Kolonien mit Hunderten von verendeten Vögeln. Es wurden vermehrt und z. T. massenhaft verendete Möwen im Umkreis von Brutstätten an Seen und Flussufern in verschiedenen Landkreisen geborgen. Laut Risikobewertung des FLI vom 10.05.2023 sind derzeit ca. 70 Prozent der HPAI-Fälle in Europa auf Möwenvögel zurückzuführen.

Welche Rolle die HPAI in den Möwenpopulationen an Binnengewässern für die weitere Entwicklung der Seuchelage spielen wird, ist noch nicht absehbar.

Die Zahl der HPAI-Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln in Deutschland ist derzeit rückläufig; im Mai waren es insgesamt nur 2 Fälle, einer davon in Bayern. Nach mehr als zwei Monaten ohne Seuchenausbruch wurde am 24.05.23 die Geflügelpest in einer Haltung mit ca. 60.000 Tieren im Landkreis Regensburg festgestellt.

Bei Wildvögeln wurden im Mai bundesweit 193 Ausbruchsfälle registriert (59 in Bayern). Die betroffene hohe Tierzahl der lokal verendeten Möwen ist dabei nicht abgebildet. In seiner aktuellen Risikobewertung stuft das FLI das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln weiter als hoch ein, unter anderem da vor allem Lachmöwen zu allen Jahreszeiten auch im Binnenland anzutreffen sind und sich ihre Lebensräume mit Geflügelproduktionsgebieten überschneiden. Steigende Außentemperaturen und stärkere UV-Strahlung können aber zu einer beschleunigten Inaktivierung von Influenzaviren beitragen.

Aufgrund der nach wie vor auftretenden HPAI-Infektionen bei Wildvögeln sowie der lokalen Massensterben bei Möwen muss auch in Bayern für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln noch von einem hohen Risiko ausgegangen werden. Insbesondere die Nähe zu koloniebrütenden Vögeln wie Möwen birgt aktuell ein erhöhtes Risiko zur Einschleppung von HPAI.

Wegen der derzeit noch angespannten HPAI-Lage wird in Bayern auch im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe noch von einem erhöhten Risiko ausgegangen. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind hier weiterhin geboten.



Mit dem Sommeranfang und weiter steigenden Temperaturen ist zwar auf eine Entspannung der Seuchenlage zu hoffen, jedoch steht zu befürchten, dass HPAIV auch über den Sommer hinweg durchgehend in der bayerischen Wildvogelpopulation zirkulieren werden. Hierauf müssen sich Tierhalter einstellen.

Für einen Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände vor einem HPAIV-Eintrag ist die Einhaltung der bekannten Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter weiterhin entscheidend. Diese Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben und sollten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dies gilt besonders für Geflügelhaltungen mit Auslauf und für Freilandhaltungen, bei denen direkte Kontaktmöglichkeiten des Haus- und Nutzgeflügels zu Wildvögeln bestehen.

Aufgrund der dargestellten HPAI-Situation in Bayern wird nach wie vor die Notwendigkeit gesehen, dass auch kleinere Geflügelhaltungen weiter die bekannten erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Geflügels umsetzen.

Tierhalter sind weiter aufgefordert, auf mögliche Erkrankungen beim Geflügel und gehaltenen Vögeln zu achten und bei Auffälligkeiten in jedem Fall einen Tierarzt hinzuzuziehen. Bei Vorliegen erhöhter Tierverluste oder deutlicher Leistungseinbußen im Bestand sind gemäß Geflügelpestschutzverordnung Untersuchungen zum Ausschluss der Geflügelpest einzuleiten oder im Falle eines Seuchenverdachts die zuständige Behörde zu informieren.

II.

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Nach Risikoeinschätzung des FLI wird auch für Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen ausgegangen, wobei in diesem Bereich des Tierverkehrs ebenso mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss. Aus diesem Grund wurde das Verbot für Geflügelausstellungen aufgehoben.

III.

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

IV.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
in München,



Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Andreas Holzner
 Oberregierungsrat

60/34

Einteilung der amtl. Schlacht tier- und Fleischuntersuchungsbezirke

Stand 01.07.2023

Nr. des Schlacht tier- und Fleischuntersuchungsbezirkes	zum Schlacht tier- und Fleischuntersuchungsbezirk gehörende Gemeinden	amtlicher Tierarzt	1. Vertreter des amtlichen Tierarztes	2. Vertreter des amtlichen Tierarztes
1	Aßling Emmering Frauenneuharting	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	123.8 Dr. Claudia Musick (amtl. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/9884910	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275
3	Ebersberg Steinhöring	112.3 Dr. Christian Katikaridis (amtl. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0151/17628093	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275
4	Anzing Forstinning	110.9 TA Günter Heesen (amtl. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenuntersuchung) amtl. Tierarzt Mobil: 0171/7948695	118.5 Dr. Gabriele Zeitelhack (amtl. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275



Nr. des Schlachtier- und Fleischuntersuchungsbezirkes	zum Schlachtier- und Fleischuntersuchungsbezirk geh. Gemeinden	amtlicher Tierarzt	1. Vertreter des amtlichen Tierarztes	2. Vertreter des amtlichen Tierarztes
Teilbezirk 4	Hohenlinden	112.3 Dr. Christian Katikaridis (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0151/17628093	110.9 TA Günter Heesen (amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenuntersuchung) amtl. Tierarzt Mobil: 0171/7948695	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275
6	Baiern Bruck Egmatting Glonn Oberpfraamern Moosach	123.8 Dr. Claudia Musick (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/9884910	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275
7	Grafing	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	123.8 Dr. Claudia Musick (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/9884910	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275

Nr. des Schlachtier- und Fleischuntersuchungsbezirkes	zum Schlachtier- und Fleischuntersuchungsbezirk geh. Gemeinden	amtlicher Tierarzt	1. Vertreter des amtlichen Tierarztes	2. Vertreter des amtlichen Tierarztes
8	Kirchseeon	112.3 Dr. Christian Katikaridis (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0151/17628093	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275
9	Markt Schwaben Pliening	110.9 TA Günter Heesen (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenuntersuchung) amtl. Tierarzt Mobil: 01717948695	118.5 Dr. Gabriele Zeitelhack (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275
10	Poing Vaterstetten	110.9 TA Günter Heesen (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenuntersuchung) amtl. Tierarzt Mobil: 01717948695	118.5 Dr. Gabriele Zeitelhack (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275



Nr. des Schlachtier- und Fleischuntersuchungsbezirkes	zum Schlachtier- und Fleischuntersuchungsbezirk geh. Gemeinden	amtlicher Tierarzt	1. Vertreter des amtlichen Tierarztes	2. Vertreter des amtlichen Tierarztes
11	Zomeding	112.3 Dr. Christian Katikaridis (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobenentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0151/17628093	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobenentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobenentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 01701642275
12	Bayerische Staatsgüter Prof.-Zorn-Straße 19 85586 Poing-Grub	117.3 Dr. Nicolas Kunz (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobenentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 017624413826	110.9 TA Günter Heesen (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenuntersuchung) amtl. Tierärztin Mobil: 01717948695	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobenentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 01701642275

Frau Kintzel obliegt die Lebenduntersuchung von Truthühnern gemäß Art. 18 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 2017/625 für die im Landkreis gelegenen Geflügelhaltungsbetriebe. Die Vertretung übernimmt Herr Dr. Katikaridis.

Frau Dr. Zeitelhack ist zusätzlich für die Hygieneüberwachung und die Überwachung des Tierschutzes nach der VO (EG) 854/2004 bei allen selbstschlachtenden Metzgereien sowie für die Hygieneüberwachung bei der Firma Posch in Aßling und der Firma Fischerei Köppelmühle in Markt Schwaben zuständig.
(exklusive Herrmannsdorfer Landwerkstätten, Firma Nobari, Wöstner und Glas)
Die Hygieneüberwachung im Betrieb Herrmannsdorfer Landwerkstätten übernimmt Frau Dr. Musick.

Die Trichinenuntersuchungsstelle des Landkreises Ebersberg ist bei Herrn Günter Heesen in Markt Schwaben angesiedelt (Untersuchung durch Herrn Heesen, Vertretung durch Frau Spiecker)
Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Landratsamt Rosenheim besteht zudem die Möglichkeit die notwendigen Trichinenuntersuchungen in der Tierarztpraxis Günter Liedl, Kirchweg 5, 83543 Rott am Inn, durchführen zu lassen.

61/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2023-184) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung eines Rasenspielfeldes (Bolzplatz) mit zwei Toren**“ auf dem Grundstück Flurnr. 453/1 der Gemarkung Grafing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:

gezeichneter Lageplan vom 16.01.2023

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 19.06.2023

Anita Reinweber

62/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2022-4493) erlässt für das Bauvorhaben „**Abbruch der Bestandsgebäude für den Neubau einer Doppelhaushälfte**“ auf dem Grundstück Flurnr. 215 der Gemarkung Grafing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- II. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:

- Eingabeplan

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.



Es wurden Abweichungen erteilt.

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 2 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 20.06.2023

Anita Reinweber

63/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2022-4496) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau einer Doppelhaushälfte**“ auf dem Grundstück Flurnr. 214/2 der Gemarkung Grafing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- III. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:

- Eingabeplan vom Januar, hochgeladen am 30.01.2023



Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Es wurden Abweichungen erteilt.

(Ziff. II. bis VI. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 3 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 20.06.2023

Anita Reinweber